

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21. März 1994

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, Seite 42), geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 20.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 21, Seite 114)
2. Änderungssatzung vom 17.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 24, Seite 73)
3. Änderungssatzung vom 28.06.2000 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 26, Seite 73)
4. Änderungssatzung vom 18.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 27, Seite 110)
5. Änderungssatzung vom 02.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 31, Seite 123)
6. Änderungssatzung vom 30.01.2007 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 33, Seite 24)
7. Änderungssatzung vom 24.09.2010 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 36, Seite 64)

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Gebührentarif

- I. Grabstellenherrichtung, Ausgrabung
 1. Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:

1.1 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
1.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	445,00 €
2. Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne	143,00 €
3. Für Ausgrabung einer Leiche:	
3.1 für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 €
3.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 €
II. Abgabe von Reihengrabstätten	
1. für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00 €
2. für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.290,00 €
3. Reihengrabstätten, einschl. Herrichtung und schlichter Unterhaltung für die Dauer der Ruhefrist (Pflegegräber)	3.100,00 €
4. Rasengräber	1.740,00 €
III. Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre)	1.505,00 €
Pro Grabstelle und Nutzungsjahr	43,00 €
IV. Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)	950,00 €
Verlängerung pro Jahr	43,00 €
V. Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)	1.760,00 €
VI. Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz	295,00 €
VII. Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz	200,00 €
VIII. Verstreuerung von Totenasche auf dem Aschestreufeld	265,00 €
IX. Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschafts- abbrüchen stammende Leibesfrüchte	130,00 €
X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen	
1. Benutzung der Leichenhalle (Canstein, Giershagen, Heddinghausen, Obermarsberg, Westheim)	140,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Bredelar, Erlinghausen, Essentho, Leitmar, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	280,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofs- kapelle Niedermarsberg	125,00 €

XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der der Ruhefrist pro Grabstätte und Jahr verbleibender Ruhezeit	35,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.1975 außer Kraft.

-
- 1) § 5 betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 21.03.1994.
Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.